Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erfahrungen allen so recht aus dem Herzen, und gerne unterschreiben wir seine Forderung, den Unterstützten auch auf seine Würdigkeit hin zu prüfen und in der geistigen und materiellen Unterstützung abstufend zu behandeln und das Gefühl seiner eigenen Verantwortung zu stärken.

Damit hatte die reiche Tagung ihren Abschluß gefunden. Nur zu schnell hieß es, wieder an die Heimreise denken, die uns durch das rechte Wort erleichtert wurde: Auf Wiedersehen nächstes Jahr in Neuenburg. Ein Jahr geht ja so schnell vorbei!

M. B.

Bern. Beschwerdeführung. „Der Arme kann seinen Unterstützungsanspruch nicht durch Klage geltend machen, sondern lediglich gegenüber der Armenbehörde im Sinne der Art. 60 und 63 Gemeindegesetz Beschwerde führen. Bei deren Beurteilung haben die entscheidenden Behörden nicht ein bestimmtes Maß der Unterstützung festzusetzen, sondern lediglich Weisungen über die Unterstützungspflicht zu erteilen." (Entscheid des Regierungsrates vom 29. August 1933.)

Den Motiven ist zu entnehmen, daß der Art. 81 A. u. NG. die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen auf dem Wege Rechtens ausdrücklich ausschließt. Vom Standpunkt einer eigentlichen Klage kann daher auf die Beschwerde überhaupt nicht eingetreten werden. Dagegen hat der Regierungsrat bereits in früheren Entscheiden erkannt, daß den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne der Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zustehe, weil jeder Bürger ein Recht auf gesetzmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses sogenannte Reflexrecht müsse aber auf dem Wege der Beschwerde geltend gemacht werden. Wie aus den zitierten Entscheiden hervorgeht, kann jedoch auf eine solche Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf den Zuspruch bestimmter Unterstützungen bezieht, und die Aufsichtsbehörden, Regierungsstatthalter und Regierungsrat, können in ihren Entscheiden nicht eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung vorschreiben. Sie haben vielmehr nur allgemein festzustellen, ob Art und Maß der Unterstützung genügend oder ungenügend ist und die beschwerdebeklagte Gemeinde gegebenenfalls anzuweisen, in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise, die in den Erwägungen näher erläutert werden kann, zu unterstützen. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 1.) A.

— Familienunterstützung. „Eine im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Mannes stehende Ehefrau hat Anspruch auf eine angemessene Zuwendung aus dem ehelichen Vermögen, gestützt auf die sie zur Leistung einer Familienunterstützung gemäß Art. 328, 329 ZGB angehalten werden kann." (Entscheid des Regierungsrates vom 29. August 1933.)

Aus den Motiven:

Die Frau arbeitet im landwirtschaftlichen Betriebe ihres Mannes mit und ersetzt hier eine Arbeitskraft, die entsprechend bezahlt werden müßte. Sie hat dafür Anspruch auf eine angemessene Zuwendung aus dem ehelichen Vermögen oder Einkommen, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Ihre Verhältnisse können übrigens im Hinblick auf das nachgewiesene Vermögen als günstig bezeichnet werden. Sie kann den ihr erstinstanzlich auferlegten Beitrag von Fr. 5.— monatlich für ihren Bruder leisten, ohne sich dadurch in ihrer Lebenshaltung spürbar einschränken zu müssen. Frau W. hat diesen Beitrag am 18. Mai freiwillig offeriert. Sie hat damit selber zugegeben, daß sie diesen Beitrag leisten kann. Erst nachträglich will sie ihre Beitragspflicht überhaupt bestreiten, weil ihr Mann als Schwager nicht pflichtig sei, die Unterstützungspflicht bestehe nur unter Brüdern.

Der Ehemann ist nun tatsächlich gegenüber seinem Schwager nicht pflichtig, wohl aber die Ehefrau gegenüber ihrem Bruder, da nicht nur Brüder unter sich, sondern Geschwister überhaupt verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald die Voraussetzungen der Art. 328, 329 ZGB vorliegen, was in vorliegendem Falle zutrifft. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXII, Nr. 2.) A.

Genf. Der 67. Bericht des Bureau central de bienfaisance 1932/33 beginnt mit einer allgemeinen Betrachtung über das Recht auf Unterstützung und die Zusammenarbeit der Fürsorge in Genf. Mit Bezug darauf konstatiert er, daß es daran immer noch sehr fehle, und Doppelunterstützungen stets vorkommen. Im übrigen hat die Arbeitslosigkeit mit ihren schlimmen ökonomischen und moralischen Folgen die Tätigkeit des Bureaus beherrscht. Es galt da die zu unterstützen, die von der Wohltat der Arbeitslosenversicherung keinen Gebrauch gemacht hatten, ferner die zahlreichen älteren noch arbeitsfähigen Arbeitslosen und endlich alle diejenigen die mit den Leistungen der Arbeitslosenversicherung beim besten Willen nicht auskommen konnten. Das Bureau hat in diesem Teil der Fürsorge mit dem Dèpartement de l'Hygiéne, de l'Assistance et des Assurances sociales wirksam zusammengearbeitet und für Arbeitslosenunterstützung allein 223 483 Fr. ausgegeben. Es hat seine Anstrengungen, die auswärtigen Heimatgemeinden der Unterstützten zu Leistungen heranzuziehen, verdoppelt, und der Erfolg war, daß von Gemeinden, Privaten und verschiedenen Fonds nicht weniger als 858 136 Fr. eingingen. Es wandte sich auch in einem Zirkularschreiben an sämtliche kantonale Armendepartemente und bat, um Doppelunterstützungen und Mißbrauch zu vermeiden, seine guten Dienste in Anspruch zu nehmen. Aus eigenen Mitteln leistete das Bureau 214 592 Fr. Seine Gesamtunterstützungsausgaben beliefen sich also im Jahre 1933 auf über 1 Million Franken und kamen 28 000 Personen zugute. Das Defizit beträgt: 47 143 Fr. Die Verwaltungsausgaben erreichten die Summe von 72 390 Fr. W.

Literatur.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kts. Zürich. Heft 177. Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich. Zürich 1934. 48 S. Preis: 1 Fr. 50.